

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Liberia

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1961) : Liberia, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 41, Iss. 11, pp. I-IV

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/141704>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

GRUNDDATEN FÜR AUSLANDSINVESTITIONEN

Verantwortlich: Wilhelm-Gerd Franken

Liberia

1 Bevölkerung und Beschäftigung

Ca. 1,5 Mill. Einwohner (Ein Census wurde bisher noch nicht durchgeführt); 13,5 Einwohner pro qkm, mittlere Dichte.

In Liberia herrscht eine erhebliche Knappheit an vorgebildeten Arbeitskräften; das gesamte Arbeitspotential wird auf 500 000 Arbeiter und Angestellte geschätzt, ihre Verteilung auf die einzelnen Wirtschaftszweige des Landes ist wegen fehlender Unterlagen nicht anzugeben. Die Landwirtschaft bildet die Existenzgrundlage für 80 % der Bevölkerung.

2 Volkseinkommen

Bruttosozialprodukt 1958 = 130 Mill. \$ (gegenüber 51 Mill. \$ im Jahre 1941). Für 1968 wird ein Ansteigen auf 300 Mill. \$ erwartet; als Einnahmequellen sind steigende Royalties aus dem Erzbau und neben den Schiffsregistrierungsgebühren die Zölle sowie die bereits in den letzten Jahren laufend gestiegenen Einnahmen aus der Einkommensteuer anzusehen.

3 Wirtschaftslage

Seit dem zweiten Weltkrieg hat sich die liberianische Wirtschaft, unterstützt durch ein umfassendes amerikanisches Entwicklungsprogramm, außerordentlich günstig entwickelt. Die Staatseinnahmen haben sich seit 1950 von 3,9 Mill. US-\$ auf gegenwärtige 32 Mill. \$ erhöht. Das Bruttosozialprodukt (1952 = 51 Mill. \$) hat sich fast verdreifacht, und das Außenhandelsvolumen erreichte 1960 wertmäßig die Rekordhöhe von 151,8 Mill. \$.

Bergbau sowie die Land- und Plantagenwirtschaft bilden die beiden Hauptpfeiler der liberianischen Ökonomie. Der vornehmlich durch die nordamerikanische Firma Firestone seit 1926 gewonnene Kautschuk ist bisher das Hauptexportgut und die größte Einnahmequelle des Landes. Andere landwirtschaftliche Produkte wie Palmkerne, Piasava, Kaffee und Kakao haben daneben nur geringe Bedeutung.

Nachdem im Jahre 1944 der heute noch amtierende Präsident Tub-

man die „Open Door Policy“ proklamierte und das Auslandskapital zu Investitionen im Lande aufrief, wandte sich das ausländische Interesse im steigenden Maße den gerade entdeckten Eisenerzvorkommen des Landes zu. Heute existieren bereits mehrere Erzfördergesellschaften, an denen Liberia meistens beteiligt ist und die die Produktion z. T. schon aufgenommen haben (s. hierüber auch Punkt 10). Schon in wenigen Jahren dürften die Konzessionseinnahmen aus dem Erzbau die an und für sich schon geordneten finanziellen Verhältnisse des Landes weiter festigen und u. a. auch Mittel für die Entwicklung des dritten Wirtschaftsfaktors, des Holzes, freistellen. Voraussetzung hierfür und die weitere wirtschaftliche Expansion ist der weitere Ausbau der Verkehrswege und des Energiewesens.

Abgesehen vom Bergbau steckt die eigentliche industrielle Entwicklung Liberias noch in den Anfängen. Bisher werden durch die Firestone Co. kleinere Betriebe für die Ziegeleierstellung, die Seifenfabrikation, die Produktion von Flaschen und Getränken unterhalten und durch andere Firmen im begrenzten Umfang Möbel, Sauerstoff, Azetylen sowie Brauereierzeugnisse produziert. Die Importabhängigkeit ist daher auf allen Gebieten so erheblich, daß sich für investitionsfreudige Unternehmen ein reiches Betätigungsfeld bietet.

4 Außenhandel und Handelsbilanz

Der liberianische Außenhandel hat sich in den letzten Jahren, unterstützt von der guten weltwirtschaftlichen Konjunktur, günstig entwickelt. Auf Grund der praktizierten Politik der „offenen Tür“ ist der Handel weitgehend liberalisiert. Trotzdem hat Liberia traditionell eine aktive Handelsbilanz.

Außenhandel 1956—1960
(in Mill. US-\$)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
1956	26,8	44,5	+ 17,7
1957	38,3	40,4	+ 2,1
1958	38,5	53,8	+ 15,3
1959	42,9	66,9	+ 24,0
1960	69,2	82,6	+ 13,4

Dieses günstige Ergebnis ist neben einer laufenden Steigerung der Kautschukausfuhren weitgehend auch den stark zunehmenden Erzexporten zuzuschreiben. Kautschuk und Eisenerz sind auch die einzigen Exportgüter von Bedeutung. Sie vereinigen fast 90 % des Gesamtexports auf sich. Beide Zweige sind noch ausbaufähig, denn auf dem Kautschuksektor beginnen sich in den folgenden Jahren die Anpflanzungen der Firma B. F. Goodrich zu realisieren, und in dem an sich noch aussichtsreicheren Mineralienbereich wird sich die zusätzliche Produktion der neuen Erzfördergesellschaften positiv auf die Ausfuhrseite des Außenhandels auswirken. Abgesehen von diesen beiden Produkten spielen Diamanten und Palmkerne im liberianischen Export noch eine gewisse Rolle.

Ein- und Ausfuhr
nach Warengruppen 1958—1959
(in Mill. US-\$)

Warengruppe	1958	1959
EINFUHR		
Nahrungsmittel	5,6	5,6
Getränke u. Tabak	2,6	2,3
Rohstoffe ausschl. Brennst.	0,2	0,2
Brennstoffe	2,7	2,9
Öle und Fette	0	0,1
Chemikalien	2,7	2,7
Industrielle Fertigerzeug.	14,3	18,7
Maschinen u. Transportm.	10,4	10,4
Sonstige Waren	0	0
Insgesamt	38,5	42,9
AUSFUHR		
Kautschuk	26,1	30,7
Eisenerz	21,6	28,2
Palmkerne	1,0	2,3
Kassava	0,4	0,2
Kaffee	0,3	0,6
Kakao	0,4	0,5
Diamanten	2,3	2,1
Sonstige	1,7	2,3
Insgesamt	53,8	66,9

Die Einfuhrseite umfaßt neben den industriellen Fertigwaren und Investitionsgütern, deren Anteil in den letzten Jahren infolge zunehmender Investitionen stark gestiegen ist, auch Nahrungsmittel (insbesondere Reis).

Die USA bestreiten den größten Teil des liberianischen Außenhandels. Auf sie entfielen 1959 47 % der Importe und 61 % der Exporte. Großbritannien lieferte 12 % und die Bundesrepublik 10,5 % aller Waren, während die Niederlande

Regionale Gliederung des Außenhandels
(in Mill. US-\$)

Land	Importe		Exporte	
	1958	1959	1958	1959
Gesamthandel	38,5	42,9	53,8	66,9
davon:				
USA	21,3	20,2	35,2	40,9
Großbritannien	3,2	5,1	3,0	4,9
Bundesrepublik	4,4	4,5	9,2	5,8
Niederlande	1,9	2,3	3,3	9,8

und die Bundesrepublik auf der Ausfuhrseite die nächsten Plätze einnehmen (15 bzw. 9%). Beim Vergleich der Angaben mit der Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland ist zu beachten, daß die für die liberianische Flagge bestellten Schiffe in den oben angegebenen liberianischen Importen nicht enthalten sind.

5 Devisenlage

Liberia ist dem nordamerikanischen Währungsgebiet angeschlossen, gültiges Zahlungsmittel ist der US-\$. Eine Devisenbewirtschaftung kennt Liberia nicht, bisher traten auch keinerlei Transferschwierigkeiten auf. Es bestehen Bestrebungen, die Währungsunion mit den USA aufzugeben, um damit die sich dann ergebenden Kreditaufnahmemöglichkeiten bei internationalen Organisationen (IBRD, IDA, IFC, IMF) wahrnehmen zu können.

6 Wirtschaftsvereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit vom 17. 11. 1959.

7 Politische Einstellung

Liberia, als unabhängige Republik im Jahre 1847 von freigelassenen Negersklaven gegründet, nimmt unter den afrikanischen Entwicklungsländern in mehrerer Hinsicht eine Sonderstellung ein.

Als erster unabhängiger Staat des Schwarzen Erdteils genießt dieses Land eine lange Periode fast beispielloser politischer Stabilität. Seit 1870 regiert nur eine Partei, die True Whig Party. Aus dieser politischen Ordnung hat Liberia jedoch kein Kapital schlagen können. Über hundert Jahre vegetierte praktisch die Republik dahin und blieb in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung weit hinter den abhängigen britischen und französischen Kolonialgebieten zurück.

Die argwöhnische Abschirmung gegen jeden ausländischen Einfluß dauerte bis Ende des zweiten Weltkrieges an. Eine Ausnahme bildet

hier allerdings die Firestone Plantations Company, die 1925 begann, in Liberia die größte Gummipflanzung der Welt anzulegen. Sie legte damit den ersten Grundstein sowohl für eine neue Phase der wirtschaftlichen Entwicklung als auch für eine Politik nach dem Grundsatz der offenen Tür.

Der Wendepunkt in der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung Liberias begann aber erst mit dem Regierungsantritt des gegenwärtigen Präsidenten, William V. S. Tubman, der ununterbrochen seit 1943 regiert. Tubman, der in einem Präsidentsystem nach amerikanischem Vorbild und mit afrikanischer Machtvollkommenheit fast unbeschränkter Herrscher ist, bemüht sich seit Jahren um eine Integration der verschiedenen Schichten und Stämme. Er versucht es auf der Grundlage einer evolutionären Entwicklung, dabei immer darauf bedacht, politische Ressentiments erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Die Paraphernalgüter der Demokratie werden zwar nach außen hin bewahrt und aufrechterhalten. In Wirklichkeit hat das Aufblühen einer ständigen parlamentarischen Opposition bisher noch keine echte Chance bekommen. Tubman aber mußte praktisch diesen Weg beschreiten, wollte er nicht Gefahr laufen, die Früchte seines unermüdlichen persönlichen Einsatzes wieder aufs Spiel zu setzen. Die sofortige Niederschlagung des kürzlich bekannt gewordenen Putschversuches einer kleinen kommunistischen Gruppe ist ein gutes Beispiel für die konsequente Haltung des Präsidenten gegen jede Gefahr von außen. Denn es ist zweifellos das historische Verdienst Tubmans, die Voraussetzungen für eine progressive Entwicklung und ruhige innenpolitische Verhältnisse geschaffen zu haben.

8 Wirtschaftspolitische Ausrichtung

Das Verdienst Präsident Tubmans für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes ist unbestritten. Sein wirtschaftliches Programm, das er bei seinem Amtsantritt im Jahre 1943 auf den Grundsätzen der „open door policy“ und des „free enterprise“ aufbaute, ist er bis heute treu geblieben. Daher wird jegliche private Initiative in Liberia sehr begrüßt. Staatliche Beteiligungen an industriellen Unternehmungen, wie sie manchmal vorkommen, stellen daher in den wenigsten Fällen eine vorgefaßte Konzeption im Sinne einer Beeinflussung der Wirtschaft dar, sondern sind eher ein notwendiger Ausweg, um die noch überall fehlende Privatinitiative zu ersetzen.

Die liberianische Regierung sucht stärker als zuvor neue Industrien ins Land zu ziehen. Das Land ist noch wenig erschlossen, der Lebensstandard der Bevölkerung relativ niedrig und der Mangel an ausgebildeten Arbeitskräften groß.

Liberia bietet viele Möglichkeiten einer privatwirtschaftlichen Betätigung. Risiko und Chance eines solchen Unternehmens sollten aber durch entsprechende und fundierte marktanalytische Studien abgewogen werden.

9 Umfang der Auslandshilfe

Die Auslandshilfe für Liberia ist in erster Linie nordamerikanischen Ursprungs.

Die Export/Import-Bank gewährte u. a. Kredite im Werte von rd. 68 Mill. \$, die für folgende Projekte bestimmt waren:

1959 Kraftwerksbau Monrovia	7,3 Mill. US-\$
1959 Straßenbau	20,0 Mill. US-\$
1960 Ausbau der Stromversorgung	4,7 Mill. US-\$
1960 Förderung des Erzbergbaus von Mano	6,0 Mill. US-\$
1961 Kredit für die Erzförderung der LAMCO	30,0 Mill. US-\$
Insgesamt	68,0 Mill. US-\$

Die technische Hilfe der USA, deren genaue Höhe nicht fixiert werden kann, beläuft sich auf ca. 2,5 bis 3,5 Mill. \$ jährlich.

Der Development Loan Fund der USA steuerte 3 Mill. \$ für das Kraftwerksprojekt bei Monrovia bei sowie weitere 0,2 Mill. \$ für die Holzindustrie des Landes. Dieselbe amerikanische Institution hat auch die 50%ige Kreditgarantie für Transaktionen (bis zu einem Gesamtwert von 1 Mill. \$) der Bank of Monrovia übernommen. Diese Mittel sollen vornehmlich der Entwicklung der Kleiseisenindustrie des Landes dienen.

An der Auslandshilfe für Liberia beteiligte sich neben den USA auch Italien durch einen Kredit in Höhe von 10 Mill. \$, der dem Lande 1958 für Investitionen im Straßenbau eingeräumt wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland hat 1959 durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau einen Kredit von 12,8 Mill. \$ bereitgestellt, der auf Grund neuerlicher Verhandlungen nunmehr für das Nimbaprojekt des Landes verwendet werden soll, an dem auch 13 deutsche Eisenkonzerne beteiligt sind (s. Punkt 10). Außer der Schenkung einer Klinik (0,125 Mill. \$) sagte die Bundesrepublik weitere technische Hilfe bei der Errichtung von technischen Instituten und bei dem allgemeinen industriellen Aufbau zu.

10 Private Auslandsinvestitionen

Die wirtschaftlich gesehen bedeutendste Auslandsinvestition in Liberia war die 1926 gegründete Firestone Plantations Co., die noch heute über 80 % des liberianischen Kautschuks auf der größten zusammenhängenden Kautschukplantage der Erde erzeugt. Auf dem gleichen Sektor betätigen sich auch seit der Nachkriegszeit die ebenfalls nordamerikanische Firma B. F. Goodrich (Liberia), die deutsche African Fruit Company Laeisz (die ursprünglich Bananenkulturen plante), sowie die deutsch-niederländische Cialala Rubber Co.

Das Hauptbetätigungsfeld für ausländische Investoren ist aber nach dem Kriege der Eisenerzsektor geworden. Das als sehr hochwertig bezeichnete liberianische Erz wird unter Beteiligung folgender Gesellschaften gefördert:

- Liberian Mining Company (LMC), (eine Tochtergesellschaft der nordamerikanischen Republic Steel Corp.). Ausbeutung des Vorkommens der Bomi-Hills seit 1950;
- Le Tourneau of Liberia (US-amerikanisch): Vorkommen der Bafu-Berge;
- Liberian-American-Swedish Mineral Company (LAMCO), (schwedisches, nordamerikanisches sowie liberianisches Kapital, deutsche Interessen): Ausbeutung des Nimbavorkommens;
- DELIMCO = Deutsch-Liberianische Minen Compagnie (Deutsche und liberianische Kapitalbeteiligung): Eisenerzvorkommen des Bonggebirges
- National Iron Ore Co., (NIOC) (US-amerikanisches sowie staatliches und privates liberianisches Kapital): Vorkommen am Mano-River.

Weitere ausländische Investitionen finden sich im Energiebereich (belgisches Kraftwerk unter Beteiligung staatlichen liberianischen Kapitals), dem Ölsektor (eine US-Gesellschaft führt Versuchsbohrungen durch), in der Getränkeindustrie (Canada Dry, Soft Drinks) sowie im Handel in Form der verschiedenen ausländischen Niederlassungen.

Kapitalwerte über die Werte der einzelnen Investitionen beruhen auf Schätzungen. Ende 1958 wurden sie mit 143 Mill. \$ beziffert, wovon allein 118 Mill. \$ auf die USA entfielen. Wegen der erheblichen Anlageintensität des Eisenerzbergbaues dürften die bereits eingeflossenen und noch nach Liberia gelangenden ausländischen Kapitalien einen erheblichen Umfang erreichen. Man schätzt, daß sich

die privaten Auslandsinvestitionen im Jahre 1963 auf insgesamt 300 Mill. \$ erhöhen werden. Insbesondere sagt man auch eine Steigerung der nicht US-Investitionen voraus. Die privaten Liberianischen Investitionen beliefen sich 1958 nur auf 2 Mill. \$. Hier erwartet man eine Erhöhung auf 10 Mill. \$ bis 1963.

Gute Anlagemöglichkeiten bieten neben dem Kautschukanbau sowie der Eisenerzförderung Investitionen im Energiebereich, dem Bau-sektor (Straßen, Häfen), der Nachrichtenübermittlung, der Landwirtschaft sowie im Erziehungs- und Gesundheitswesen.

In Zusammenarbeit mit einer britischen Firma ist im August 1961 in Monrovia der erste Supermarkt von der Firma *Abi-Toudi & Azar* eröffnet worden. Ein japanisches Unternehmen der Fischbranche gründete kürzlich die „Tuna Fishing Company of Liberia“. Dieses Unternehmen war vorher in Sierra Leone ansässig und wird jetzt von Monrovia aus den Thunfischfang betreiben und den Absatz zentral steuern. Das Unternehmen erwartet einen Umsatz von 4 Mill. \$ p.a.

11 Einstellung zum privaten Auslandskapital

Die liberianische Regierung unter Präsident Tubman ist jeglicher privaten Betätigung im Lande gegenüber positiv eingestellt, die die Wirtschaftsförderung zum Inhalt hat. Es sind weder Verstaatlichungs- noch Sozialisierungstendenzen zu bemerken, es bestehen keinerlei Handelsschranken oder Devisenbeschränkungen, so daß der Transfer und Retransfer von Kapitalien, Gewinnen und Zinsen gesichert ist. Darüber hinaus erfolgen Förderungen in Gestalt von Zoll- und Steuererleichterungen.

12 Ausländische Beteiligungen an Inlandsfirmen

Die Gesetzgebung Liberias enthält keine alle Wirtschaftsbereiche betreffenden Bestimmungen, die bei der Gründung neuer Firmen durch Ausländer einen bestimmten inländischen Kapitalanteil zur Bedingung machen. Zu den Ausnahmen gehört das „Carrier“-Gesetz, dem zufolge das Transportwesen Afrikanern vorbehalten bleibt. Betätigungsverbote für nichtafrikanische Ausländer bestehen außerdem im Kaffeehandel sowie in der Diamantenprospektierung. Im Bergwerksbereich pflegt sich der liberianische Staat in den meisten Fällen eine 50 %ige Beteiligung vorzubehalten, und im Bausektor hat es sich als zweckmäßig erwiesen, liberianische Teilhaber in die neu zu gründenden Gesellschaften mit aufzunehmen.

13 Genehmigungspflicht bei Firmengründungen

Firmengründungen können in Liberia relativ schnell abgewickelt werden und werden durch die Verwaltungsbürokratie wenig behindert. Nach Abschluß eines entsprechend formulierten Vertrages mit der liberianischen Regierung erfolgt die Registrierung von ausländischen Einzelfirmen und Personengesellschaften beim Department of Agriculture and Commerce; die Eintragung von ausländischen Kapitalgesellschaften erfolgt entsprechend dem „Corporation Law“ von 1948 beim Department of State. Dabei ist die Satzung vorzulegen und eine Gebühr von 500 \$ zu entrichten. Für ausländische Unternehmen im landwirtschaftlichen oder bergbaulichen Bereich sind außerdem Regierungslizenzen vorzuweisen.

Zu beachten ist, daß der Ausländer in Liberia keinen Grund und Boden zum Eigentum erwerben kann, jedoch ist eine Pachtmöglichkeit auf 21 Jahre (mit zweimaliger Verlängerungsmöglichkeit) gegeben.

14 Arbeits- und Sozialgesetzgebung; Arbeitslöhne

Für die Arbeitsaufnahme in Liberia durch Arbeiter und Angestellte ist eine Einreisegenehmigung des State Department erforderlich, die unter Vorlage des jeweiligen Arbeitsvertrages bei der liberianischen Botschaft oder dem zuständigen Generalkonsulat zu beantragen ist. In Liberia haben sich die Arbeitnehmer bei der „Labour Division of the Department of Agriculture and Commerce“ registrieren zu lassen. Hier erhalten sie eine Arbeitsgenehmigung, die seit dem 20. 4. 1961 von jedem ausländischen Arbeitnehmer verlangt wird. Bei Beschäftigung von Ausländern ist u. U. die Gestellung von Kautionen sowie die Verpflichtung zur Übernahme der Passagekosten bei vorzeitiger Abreise des Arbeitnehmers erforderlich.

Die Vielzahl arbeitsrechtlicher Einzelbestimmungen enthält folgende Richtlinien:

Die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden täglich, im allgemeinen wird dabei die 40-Stunden-Woche eingehalten; Überstunden bedingen einen Aufschlag von 50 %. Nach mindestens einjähriger Beschäftigung müssen zwei Wochen Urlaub gewährt werden. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur dann zur Arbeit herangezogen werden, wenn dazu die Genehmigung der Schule vorliegt. Durch Krankheit der Arbeitnehmer entstehende Kosten trägt der Arbeitgeber, ebenso wie er seine Arbeiter und Angestellten im Falle

einer Teil- oder Vollinvalidität mit einem Betrage bis zu drei Jahreslöhnen zu entschädigen hat.

Eine Sozialversicherungspflicht ist in Liberia nicht eingeführt, das Streikrecht sowie die absolute Gleichberechtigung der Rassen werden gewährleistet und kontrolliert. Einheimische Arbeitskräfte genießen gegenüber gleichqualifizierten Ausländern die Priorität.

Es besteht eine Mindestlohngesetzgebung. Die Höhe der durchschnittlichen Einkommen beträgt (unter Zugrundelegung freien Wohnraumes, für den monatlich weitere 350—450 \$ anzusetzen sind):

- für Büroangestellte 180—400 \$
- für Mechaniker, Monteure 330—460 \$
- für Spezialisten (Dipl.-Ing., Chemiker) 450—640 \$

zusätzlich weiterer 50 \$ für die Wagenunterhaltung bzw. -miete.

15 Gesellschaftssteuern

Deutsche Unternehmungen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung nach dem liberianischen Steuerrecht (Titel 35 des Liberian Code). Die wichtigste Steuer ist die Einkommensteuer, und zwar die „income tax“ für natürliche Personen und die „corporation tax“ für juristische Personen.

Gewinne von „Partnerships“ unterliegen wie die Einnahmen natürlicher Personen der folgenden Einkommensteuer:

Gewinne	Steuersatz
bis 1 500 \$	2 %
von 1 500 — 4 000 \$	2 %
„ 4 001 — 6 000 \$	6 %
„ 6 001 — 8 000 \$	8 %
„ 8 001 — 10 000 \$	11 %
„ 10 001 — 20 000 \$	15 %
„ 20 001 — 50 000 \$	20 %
„ 50 001 — 75 000 \$	25 %
„ 75 001 — 100 000 \$	30 %
über 100 000 \$	35 %

„Corporations“ haben in folgendem Umfange Steuer abzuführen:

bis 5 000 \$	5 %
von 5 000 — 10 000 \$	10 %
„ 10 001 — 20 000 \$	15 %
über 20 000 \$	s. „Partnerships“.

Gewinne aus einer gewerblichen Betätigung unterliegen dieser Steuer, wobei ein Steuerfreibetrag von 2000 \$ für jeden Gesellschafter (bei Partnerships) in Anrechnung kommt. Vom Bruttoeinkommen werden ferner Werbungskosten, Sonderausgaben, Zinsen, Spenden und gewisse Verluste zur Errechnung des steuerpflichtigen Betrages abgezogen.

Die Besteuerung in Liberia ist relativ niedrig. Hinzu kommt noch, daß der jeweilige Steuer-Prozentsatz nur auf den jeweiligen Ausgangsbetrag übersteigenden Teil des Einkommens angerechnet wird. Steuerfrei sind ferner die aus ausländischen Quellen anfallenden Gewinne von solchen Aktiengesellschaften, deren Aktienmehrheit in ausländischer Hand ist. Holding Gesellschaften genießen daher eine gewisse steuerliche Vorzugsbehandlung in Liberia.

Dabei werden nur liberianische Einkünfte zur Besteuerung herangezogen, Auslandsgewinne liberianischer Firmen sowie Einkünfte aus der Schifffahrt unter der Flagge Liberias sind steuerfrei.

Die Umsatzsteuer beträgt 1½ %, eine Kapital- und Dividendensteuer wird nicht erhoben.

Die Grundsteuer beträgt in den Städten 2 \$ jährlich plus 0,5 % des wirklichen Grundstückswerts; auf dem Lande 6 cents je acre plus 0,5 % des Wertes von Gebäuden. Eine Befreiung von dieser Steuer ist jedoch möglich.

16 Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik

Ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Republik Liberia und der Bundesrepublik Deutschland besteht nicht.

17 Steuerbefreiungsmöglichkeiten

Die Konzessions- und Investitionsverträge mit ausländischen Unternehmungen sehen meistens die Gewährung steuerlicher Erleichterungen für eine bestimmte Anzahl von Jahren vor. Gesetzliche Vorschriften, die dieses Gebiet allgemein regeln, liegen jedoch nicht vor. Konzessionen werden daher von Fall zu Fall auszuhandeln sein.

18 Zollkonzessionen

Auf Antrag können mit präsidialer Zustimmung bestimmte, sonst zollpflichtige Güter von den Zollabgaben befreit werden, soweit es sich dabei um Einfuhren handelt, die mit Entwicklungsprojekten Liberias zusammenhängen. Der Erlaß erstreckt sich nicht auf die fünfprozentige „Highway Fund Levy“.

19 Abschreibungsmöglichkeiten

Die Abschreibungssätze betragen durchschnittlich 1,5 % auf Gebäude, 20—30 % auf Maschinen und maschinelle Anlagen sowie 33½—50 % auf Kraftfahrzeuge.

20 Transferbestimmungen

Liberia kennt keine Devisenbewirtschaftung; Transaktionen von Kapitalien, Gewinnen und Zinsen wie auch der Royalties unterliegen keinerlei Beschränkungen.

21 Schutz gegen Verstaatlichung

Verstaatlichungen im Interesse des Gemeinwohles sind gem. Sektion 13 Art. 1 der Verfassung möglich und sind dann gegen eine angemessene Entschädigung vorzunehmen.

Es handelt sich hierbei aber um einen in fast jeder Verfassung enthaltenen Passus, der bisher mit ausländischen Investitionen nicht in Zusammenhang gebracht worden ist. Die Regierung Liberias ist auch bereit, mit den einzelnen Staaten Investitionsschutzabkommen abzuschließen. Eine erste Vereinbarung dieser Art wurde am 15. 9. 1960 mit den USA getroffen.

22 Sonstige Schutzmaßnahmen

Da die Industrialisierung in Liberia noch völlig in den Anfängen steckt, ist eine Aussage über bereits getroffene protektionistische Maßnahmen noch verfrüht. Die Regierung hat aber geäußert, daß sie einer heimischen Industrie den vollen Zollschutz angedeihen lassen will.

23 Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO und Unterorganisationen, Bandungkonferenz, Dollarraum. Liberia ist dem GATT, der Weltbank, dem IMF und der IFC nicht angeschlossen.

24 Förderungs- und Auskunftsstellen

The Ministry of Agriculture and Commerce
Monrovia

Botschaft von Liberia
Bonn
Poppelsdorfer Allee 43

Embassy of the Federal Republic of Germany
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland—Wirtschaftsabteilung
Sinkor, Montserrado Country
P.O. Box 34
Monrovia

Afrika-Verein
Hamburg-Bremen e.V.
Hamburg 11
Börse